

Magolder Amts- und Intelligenz-Blatt

Dienstag den 18. Januar 1853.

A u f r u f

zur Anmeldung der aus dem Lebens- und Grundherrlichkeit-Verbande entspringenden Leistungen und der aus irgend einem Unterthänigkeits-Verbande herzuleitenden Rückersagensprüche.

Nach dem Art. 7 des Gesetzes vom 24. August 1849 C., betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 über die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1849 S. 488), sollen zur Anmeldung aller aus dem Lebens- und Grundherrlichkeit-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten und der auf diesen Rechten ruhenden Gegenleistungen und Lasten, sowie zur Geltendmachung von Rückersagensprüchen der Pflichtigen gegen die Berechtigten, sey es, daß diese aus jenem oder aus einem andern, wie aus dem vogteilichen oder schutzherrlichen Verbande hergeleitet werden, die Berechtigten und Pflichtigen unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert werden, daß nach Ablauf von 18 Monaten weder Ersazansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, soweit solche nicht in den Gütern oder Unterpfandsbüchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher verretenden Urkunden vorgetragen sind.

Da nun Seine Königliche Majestät nach Vernehmung des königlichen Geheimrathes die höchste Entschliesung erteilt haben, daß diese Gesetzesbestimmung von der königl. Ablösungs-Kommission zu vollziehen sey, so werden die betreffenden Berechtigten und Pflichten andurch auf-

gerufen, ihre Ansprüche binnen der unten näher bestimmten Frist anzumelden, und erteilt man dießfalls folgende nähere Weisungen:

§. 1. Es sind nicht nur unbestrittene, sondern auch die im Streite befangenen Rechte anzumelden, und zwar:

1) Alle aus dem Lebens- und Grundherrlichkeit-Verbande entspringenden bäuerlichen Abgaben und Leistungen, mit Einschluß der Zehnten.

Unter „Grundherrlichkeit“ ist hier nicht blos das auf einem getheilten Eigenthum beruhende Verhältnis, sondern überhaupt das Verhältnis eines Berechtigten zu Grundstücken oder Hofgütern zu verstehen, kraft dessen er, abgesehen von aller persönlichen Verbindung, von jedem Besitzer derselben gewisse Leistungen anzusprechen hat, wie sie von dem Bauernstand in Deutschland gewöhnlich prästirt werden, mag die Entstehung des Verhältnisses in einem Obereigenthum, in der Vogteilichkeit, in Vererbung, in Vertrag oder in irgend welchem sonstigen Grunde zu suchen seyn.

Hierher gehören alle bäuerlichen Abgaben und Leistungen, auf welche sich die Gesetze vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten (Reg.-Blatt von 1848 S. 165), vom 17. Juni 1849, betreffend die Ablösung der Zehnten (Reg.-Blatt von 1849 S. 181), vom 24. August 1849, betreffend die Erläuterung und theilweise Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (Reg.-Blatt von 1849 S. 485) und vom 24. August 1849 B., betreffend die Beseitigung der Ueberreste älterer Abgaben (Reg.-Blatt von 1849 S. 480), beziehen.

Diese Abgaben und Leistungen sind

anzumelden, mögen sie Privatberechtigten und auswärtigen Körperschaften, oder dem Staatskammergut, der Hofdomainenkammer, den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Körperschaften und Kirchenpfänden angehören, mögen sie durch die Ablösungsgesetze für ablösbar oder für aufgehoben erklärt seyn, wenn in dem letzteren Falle dem Berechtigten nach den ebengenannten Gesetzen eine Entschädigung zukommt.

2) Gegenleistungen, welche bei der Ablösung der in Ziff. 1 genannten Abgaben und Leistungen in Gegenrechnung gebracht werden dürfen, z. B. Abgaben an Bauholz, Brennholz, Ziegelwaaren.

Dieselben sind von den Gegenleistungs-Berechtigten anzumelden.

Besteht Zweifel darüber, ob ein Anspruch als Gegenleistung zu betrachten sey, so ist dessen eventuelle Anmeldung durch die Vorsicht geboten.

3) Die auf den Abgaben und Leistungen in Ziff. 1 ruhenden Lasten, z. B. die Verbindlichkeiten zu Reichtung von Competenzen an Geistliche, Lehrer und Mesner, zu Herstellung und Unterhaltung der Baulichkeiten von Pfarrkirchen, Kapellen, von Pfarr-, Schul- und Mesner-Häusern, dergleichen von Friedhöfen, zu Anschaffung sonstiger Kirchen- und Schulrequisiten, zur Faselviehhaltung.

Unter den anzumeldenden Lasten sind jedoch nur diejenigen privatrechtlichen Verbindlichkeiten zu besonderen Leistungen an dritte Berechtigte zu verstehen, welche auf Zehnten allein oder auf Gefällen allein, oder auf Zehnten und auf Gefällen lasten.

Ausgeschlossen sind somit die zugleich auf anderem Eigenthum, namentlich auf inkorporirten oder info-

merkten Gerechtfamen ruhenden Leistungen, deren Abfindung einem künftigen Gesetze vorbehalten wurde.

Ist es zweifelhaft oder bestritten, ob eine Last als Zehnt-, beziehungsweise Gefäll- oder Complexlast zu betrachten sey, so erfordert auch hier die Vorsicht die eventuelle Anmeldung von Seiten der Lastberechtigten.

4) Die vor Erlaßung des gegenwärtigen Aufrufs entstandenen Rückersah-Ansprüche der Pflichtigen aus Abgaben und Leistungen, wie dieselben in Ziff. 1 erwähnt sind; ebenso Rückersah-Ansprüche wegen gereichter Gegenleistungen und getragener Lasten (Ziff. 2 und 3) Seitens der Zehnt- und Gefällberechtigten.

§. 2. Nicht erforderlich ist die Anmeldung, wenn die in §. 1, Ziff. 1—3 aufgeführten Rechte und Ansprüche durch die Einleitung des Ablösungs-Verfahrens zur amtlichen Kenntniß gekommen sind, oder im Laufe der Frist von 18 Monaten hierzu gebracht werden. Jene Rechte und Ansprüche müssen aber den mit der Leitung des Ablösungsverfahrens beauftragten Behörden, den Ablösungskommissären, Oberämtern oder der K. Ablösungskommission, von den Berechtigten oder in der sonst durch die Gesetze und Instruktionen vorgeschriebenen, die Einleitung des Ablösungsverfahrens begründenden, Weise zur Kenntniß gekommen sein. Bloß zufällige Kenntnißnahme der Ablösungsbeamten von einem derartigen Rechte genügt nicht, so lange nicht in deren Folge durch Verhandlung mit den Partien das Ablösungsverfahren eingeleitet worden ist. Ebenso wenig genügt bei der Ablösung von Gefällen der K. Finanz-Verwaltung und der K. Hofdomänen-Kammer die Einleitung der Verhandlungen vor den Kameralämtern, weil dieselben nur als Privatfache zwischen den Beteiligten zu betrachten sind. Gegenleistungen, die bei den Ablösungs-Verhandlungen über die Hauptleistung nicht zur Sprache gekommen sind, müssen angemeldet werden.

Lasten, welche in Folge der aus Veranlassung des Ablösungsgeschäfts ergangenen Aufforderungen (Instruktion zum Gefällablösungsgesetz vom 23. October 1848, §. 46, Zehntablösungsgesetz Art. 44, Ziff. 2) bei den Oberämtern, beziehungsweise Ab-

lösungskommissären angemeldet worden sind, bedürfen keiner wiederholten Anmeldung. Dergleichen findet eine Anmeldung derselben nicht weiter statt, wenn sie auf den von dem Ablösungsbeamten nach Einleitung des Ablösungsverfahrens gemäß dem Art. 44 Ziff. 2, des Zehntablösungsgesetzes erlassenen öffentlichen Aufruf unangemeldet geblieben und daher bereits von dem in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehene Rechtsnachtheile betroffen, d. h. in bloß persönliche Forderungsberechtigungen umgewandelt sind. Dagegen ist die Anmeldung notwendig, wenn eine Last weder beim Ablösungsverfahren behufs der Abfindung geltend gemacht wurde, noch bezüglich derselben jener Rechtsnachtheile eingetreten ist.

Burden Rückersah-Ansprüche bei den Ablösungsverhandlungen vorgebracht, so sind die Beteiligten hiedurch von der Anmeldung derselben nicht entbunden, da sie mit dem Ablösungsverfahren in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 3. Die Abgaben und Leistungen sind bei demjenigen Oberamte anzumelden, in dessen Bezirke das pflichtige Grundstück gelegen ist, beziehungsweise das betreffende Recht angesprochen wurde; Gegenleistungen, Lasten, Rückersah-Ansprüche bei demjenigen Oberamte, bei welchem die Hauptleistung, auf welche sich jene beziehen, anzumelden wäre.

§. 4. Betreffend die Form der Anmeldung, so kann dieselbe schriftlich oder mündlich geschehen. Sie hat zu enthalten:

- 1) den Namen dessen, welcher das Recht in Anspruch nimmt;
- 2) die Bezeichnung des Rechts selbst, seines Umfangs und seiner Natur;
- 3) bei dinglichen Abgaben und Leistungen die Benennung des pflichtigen Grundstücks, bei Gegenteilungen und Lasten die Bezeichnung der Abgabe, auf welcher sie ruhen;
- 4) die Angabe der präsumtiven Verpflichteten.

§. 5. Ueber die Anmeldung haben die Oberämter auf Verlangen der Anmeldenden eine Bescheinigung auszustellen, in welche die in §. 4 bemerkten Punkte und der Tag der Anmeldung bei dem Oberamte aufzunehmen sind.

§. 6. Die zur Anmeldung anberaumte Frist von 18 Monaten beginnt mit dem 1. Januar 1853 und endigt mit dem 30. Juni 1854.

§. 7. Wird diese Frist versäumt, so tritt der gesetzliche Rechtsnachtheil ein, daß später weder Ersahansprüche, noch die genannten Rechte und Leistungen geltend gemacht werden können, so weit solche nicht in den Güter- oder Unterpfands-Büchern oder in den bei den Gerichten verwahrten, die Stelle dieser Bücher vertretenden Urkunden vorgetragen sind.

§. 8. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist findet nicht statt. (Art. 7 des Eingangs erwähnten Gesetzes.)

So beschloffen in der königlichen Ablösungs-Kommission.

Stuttgart, den 14. Dez. 1852.
Zeyer.

Oberamt Nagold.

Die Königl. bayerische Regierung hat schon vor längerer Zeit die Anordnung getroffen, daß Handwerksge- sellen, welche dem Königreiche Baiern angehören, ohne besonders erhaltene Erlaubniß nicht in die Schweiz wandern sollen.

Neuerdings hat nun auch die Regierung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin verordnet, daß den diesem Staate angehörigen Handwerksge- sellen das Wandern nach der Schweiz bis auf Weiteres verboten seyn soll, und ausländischen Handwerksge- sellen, die sich nach dem 1. Januar 1853 noch in der Schweiz aufgehalten haben, der Eintritt in das Großherzog- thum Mecklenburg-Schwerin zu ver- sagen sey.

Die Schultheißämter werden hie- von höherer Weisung zu Folge mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den in Württemberg sich aufhaltenden Bayerischen und Mecklenburgischen Handwerksge- sellen, welche nach der Schweiz reisen wollen und sich über hiezu von ihren Landesbehörden er- haltene besondere Ermächtigung nicht auszuweisen vermögen, die Visirung ihrer Reisedokumente nach der Schweiz zu versagen.

Außerdem sind auch die inländischen Handwerks-Ge- sellen, welche in die Schweiz reisen wollen oder schon da- selbst sich aufhalten, beziehungsweise

deren
darauf
nachtheil
ferneren
für ihr
im G
Schwe
Nagol

Ober

In
ist zur
auf die
raumt,
gen un
werden,
so weit
Gerichts
sten Ge
scheid v
den, vor
Gläubig
werden
et waige
der Gen
Masse-
gung de
der Me
† Ja
in
Mor

auf dem
Nagol

Am

Zweite

In
Kalm
ist in F
wiederh
nehmbar

1852 be
Güter,
geschätzt
rrt in
Dazu
No
bestimm
präcise

ung anbe-
onaten be-
1853- und
1854.
t versäumt,
tsnachtheil
hanprüche,
e und Lei-
werden kön-
n den Gü-
hern oder
erwahrten,
vertretenden

in den vo-
umung der
Art. 7 des
hes.)
Königlichen

Dez. 1852.
v e r.

D.
Regierung
it die An-
nbwerfsges-
che Baiern
erbaltene
weiz wan-

die Me-
ms Weck-
d, daß den
andwerks-
er Schweiz
seyn soll,
tsgefallen,
uar 1853
halten ba-
roßberog-
n zu per-

werden hie-
folge mit
gesetzt, den
shaltenden
burgischen
nach der
sich über
örden er-
ung nicht
Wstrung
r Schweiz

landischen
e in die
schon ba-
angweise

deren Eltern oder sonstigen Vertreter
darauf aufmerksam zu machen, welche
nachtheilige Folgen sich aus ihrem
ferneren Aufenthalt in der Schweiz,
für ihr etwaiges späteres Wandern
im Großherzogthum Mecklenburgs
Schwerin ergeben würde.

Nagold, den 17. Januar 1853.
K. Oberamt. Wiebbeking.

Oberamtsgericht Nagold. Schuldenliquidation.

In der nachgenannten Ganttsache
ist zur Schuldenliquidation 10. Tagfahrt
auf die unten bezeichnete Zeit anbe-
raunt, wozu die Gläubiger und Bür-
gen unter dem Anfügen vorgeladen
werden, daß die Nichtliquidirenden,
so weit ihre Forderungen nicht aus den
Gerichts-Akten bekannt sind, in der näch-
sten Gerichtsitzung durch Ausschluß-
scheid von der Masse ausgeschlossen wer-
den, von den übrigen nicht erscheinenden
Gläubigern aber wird angenommen
werden, daß sie hinsichtlich eines
etwahren Vergleichs, so wie bezüglich
der Genehmigung des Verkaufs der
Masse-Gegenstände und der Bestäti-
gung des Güterpflegers der Erklärung
der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

† Jakob Teufel, Strumpfw Weber
in Efringen,
Montag den 21. Febr. d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,
auf dem Rathhause zu Efringen.
Nagold den 13. Januar 1853.
K. Oberamtsgericht. v. Rom.

Amtsnotariat Altenstaig. Ueberberg,

Gerichts-Bezirks Nagold.
Zweiter Liegenschaftsverkauf.
In der Ganttsache des Christian
Kalmbach, Bauren von Lengentoch,
ist in Folge Gläubiger-Beschlusses ein
wiederholter zweiter, und wenn an-
nehmbare Offerte zu erzielen, letzter
Verkauf der in
No. 105 des
Intelligenzblat-
tes vom 31. Dez.
1852 beschriebenen Gebäulichkeiten und
Güter, gemeinderäthlich zu 8200 fl.
geschätzt, wofür bis jetzt 5400 fl. of-
firt sind, vorzunehmen.

Hiezu wird Tagfahrt auf
Montag den 21. Febr. d. J.
bestimmt und wird die Verhandlung
präcise
Vormittags 10 Uhr



auf dem Rathhaus zu Ueberberg be-
ginnen.

Auswärtige Kaufsliebhaber wollen
sich mit gemeinderäthlichen Vermögens-
Zeugnissen versehen.

Altenstaig, den 13. Januar 1853.
K. Amtsnotariat. Wullen.

Altenstaig Stadt. Fabriks-Versteigerung.

Aus der Ganttsache des
Johannes Seiß, Madlers von
hier,
werden am nächsten
Freitag dem 21. dieses Monats,
Morgens 9 Uhr,

in dem Seißschen Wohnhause nach-
stehende Gegenstände gegen baare Be-
zahlung im öffentlichen Aufstreich ver-
kauft werden, wozu man die Liebhaber
einladet:

circa 40 Centner Heu und Dehd,
30 Bund Stroh, und
20 Simri Kartoffeln.
Den 15. Januar 1853.
Königliches Amtsnotariat.
Ass. Förcher.

Stadt Altenstaig. Dritter Wasser- Werke- und Güter-Verkauf.

In der Ganttsache des
Jakob Friedrich Frey, Delmül-
lers hier,
ist die in den Nummern 85, 88 und
89 dieses Blattes vom letzten Jahr
näher beschriebene, in einer
Delmühle, Weißgerberwalke
und Gerstenstampfe, nebst
einer Reibmühle und Tuchma-
cher-Walke, auch diese Gebäu-
lichkeiten umgebenden Garten,
Acker und Wiesen bestehende und
zu 5450 fl. angeschlossen, durch
Lage und Wasserkrast sehr em-
pfehlenswerthe Liegenschaft am
Dienstag dem 15. Febr. 1853,
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum dritten
und letztenmal zur Versteigerung zu
bringen, wozu Kaufsliebhaber, Aus-
wärtige mit obrigkeitlichen Prädikats-
und Vermögens-Zeugnissen versehen,
eingeladen werden.
Den 12. Januar 1853.
Stadtschultheißenamt. Speidel
Nagold.

Prämien-Vertheilung an Dienstboten.

Der Centralstelle für Landwirth-
schaft

verbant der landwirthschaftliche
Bezirksverein einen Staatsbeitrag von
150 fl., wozu die verehrliche Amts-
Versammlung einen gleichen Beitrag
von 150 fl. verwilligt hat, so daß
ein ansehnlicher Betrag an Oberamts-
angehörige vertheilt werden kann.
Bei der Vertheilung werden im Sinne
des Amtsversammlungs-Beschlusses
vom 10. August 1852 zunächst treue
Dienstboten berücksichtigt werden.

Die Eigenschaften, welche ein Dienst-
bote in sich vereinigen soll, sind: Treue,
Fleiß, Sittlichkeit, Bescheidenheit, Ehr-
lichkeit, Nüchternheit, Sparsamkeit
und Gottesfurcht, worüber sich die
Preisbewerber durch Zeugnisse ihrer
Dienstherrschaft, welche von dem be-
treffenden Gemeinderath beglaubigt
seyn müssen, auszuweisen haben.

Die Dienstboten, männliche oder
weibliche, müssen mindestens 6 Jahre
bei einer Herrschaft ununterbrochen
gedient haben, und müssen ihr Brod
auf dieselbe Weise in jedem Augen-
blick bei einer andern Dienstherrschaft
finden können. Gewerbe-Gehulfen
werden nicht unter Dienstboten ver-
standen und letztere dürfen nicht in
zu nahen Verwandtschafts-Verhältnis-
sen mit ihrer Dienstherrschaft stehen.

Diesjenigen, welche schon früher ei-
nen Preis bekommen haben, erhalten
dieses Mal weder Prämien noch
Ehrendriefe.

Die Preisbewerber haben ihre Ge-
suche mittelst Einsendung der oben
verlangten Zeugnisse an den Unter-
zeichneten längstens bis 1. Februar
1853 einzureichen, worauf die Aus-
schußmitglieder des landwirthschaft-
lichen Bezirksvereins unter Zuziehung
der Mitglieder des Amtsversammlungs-
Ausschusses über die Preis-Verthei-
lung erkennen werden.

Der Tag der öffentlichen Verthei-
lung der Prämien und Ehrendriefe
wird später bekannt gemacht werden.
Den 15. Januar 1853.

Oberamtspfleger Koller.

Böfingen, Gerichtsbezirks Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Ganttsache des Christoph
Weißer, Bürgers zu Pralzgraren-
weiler und Hirschwirts und Seiders
in Böfingen, kommt am
Mittwoch dem 16. Februar 1853,
Vormittags 10 Uhr,



auf hiesigem Rathhaus dessen Liegen-
schaft zum Verkauf, bestehend in:

2 Morgen 3 Viertel $12\frac{3}{16}$ Ruthen
Mabefeld auf dem höchsten,
2 Viertel 6 Ruthen Wiesen in
Haberwiesen,
circa 2 Viertel die Brönnlewiefe,
2 Viertel in der Blacha, jetzt Wiese,
 $2\frac{1}{2}$ Viertel 11 Ruthen Acker bei
der Ziegelhütte,
zusammen angeschlagen zu 287 fl.
Kaufsliebhaber — auswärtige mit
obrigkeitlichen Prädikats- und Ver-
mögens-Zeugnissen versehen — werden
eingeladen.

Den 13. Januar 1853

Schultbeissenamt.
Gutekunst.

Nebringen,

Oberamts Herrenberg.

Holzverkauf.

Am Donnerstag dem 20. d. M.,
Vormittags 10 Uhr,

werden in hiesigem Gemeindevaal

4 Stücke Eichen, von 33
bis 45 Fuß lang und mit-
lerem Durchmesser 2 Fuß
2 Zoll bis 3 Fuß haltend, im Auf-
streich gegen baare Bezahlung verkauft.
Sämmtliche Stücke eianen sich zu
Wellbäumen oder Klobholz.

Die weiteren Bedingungen werden
bei der Verhandlung bekannt gemacht
werden.

Am 12. Januar 1853.

Schultbeissenamt.
Fortenbacher.

Gündringen,

Oberamts Horb.

Deffken sind immer noch vor-
rätzig bei Eägmüller Nisch.

Nagolder wöchentliche Frucht-, Brod-, Fleisch-, Viktualien- und Holz-Preise den 15. Januar 1853.

Frucht- Gattungen.	Preis.				Verkauft wurden:		Gelds.		Brod-Preise.		Fleisch-Preise.		Fett-Preise.	
	höchster.	mittlerer.	niederer.	fl.	fr.	Sch.	St.	fl.	fr.	1 Bfd. Kernbrod . . . 12 fr.	1 Bfd. Lichter, gezogene 20 fr.	1 Bfd. Lichter, gezogene 19 fr.	1 Bfd. Seife . . . 14 fr.	1 Bfd. runde . . . 30—36
Dinkel, neu, 1 Sch.	6	48	5	21	4	186	—	935	45	1 Bfd. Schwarzbrod . . . 10	1 Bfd. Ochsenfleisch . . . —	1 Bfd. Rindfleisch . . . 7	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Schmalz . . . 24
Dinkel, alt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Kalbfleisch . . . 6	1 Bfd. Schmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24
Kernen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Haber . . .	4	33	4	11	3	32	6	136	56	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Gerste . . .	8	9	7	25	6	32	3	240	7	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Mahlfrucht . . .	8	48	8	13	7	4	4	36	56	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Bohnen 1 Sr.	1	48	1	37	1	1	1	14	39	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Weizen . . .	—	—	1	20	—	—	2	2	40	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Roggen . . .	1	16	1	12	1	1	6	16	43	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Wicken . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Erbsen . . .	2	—	1	56	1	1	4	23	12	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Linsen . . .	1	4	1	42	1	—	3	5	6	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Rüben . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17
Bohnen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Bfd. a 7 Stk. — Stk. 1	1 Bfd. Schweinefleisch . . . 9	1 Bfd. Butter . . . 17	1 Bfd. Rindschmalz . . . 24	1 Bfd. Butter . . . 17

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.

Pfalzgrafenweiler.
Zu verkaufen.

Der Unterzeichnete wird
Mittwoch den 19. Januar d. J.
eine gut erhaltene zwei-
spännige Drotschle-
und einen einspänni-
gen hübschen Kasten-
schlitten verkaufen.
Den 13. Januar 1853.
Pfarrer Speidel.



Haiterbach.

Empfehlung.

Unterzeichneter bietet seine Dienste
als Wundarzt einem verehrlichen hie-
sigen und benachbarten Publikum hie-
mit ergebenst an.
M. Kaufsberger,
Wundarzt.
G. Werners Vortrag:
Donnerstag den 20. Januar,
Arends 8 Uhr in Nagold.

**Feuerver sicherungsbank für
Deutschland
zu Gotha.**

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Feuerversicherungsbank
für Deutschland zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung,
ihren Teilnehmern für 1852
ca. 55 Prozent
ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.
Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Teilnehmer der Feuer-
versicherungsbank, so wie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für
1852 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen.
Zur Annahme von Versicherungsanträgen erkläre ich mich gern bereit.
Nagold den 14. Januar 1853.
G. Deffinger, Apotheker.

Nach Newjork, Neworleans und Baltimore,

so wie nach allen Orten Amerikas jede Woche die
billigste und sicherste Gelegenheit per Dampf- und See-
gelschiffe bei
Verwaltungs-Aktuar Wurst in Nagold.
Agentur der längst allgemein bekannten, konzeffionirten und mit 10,000 fl.
Caution gesicherten Beförderungsanstalt des res. Notars
G. Etäblen in Seilbronn.

Ziehungslisten der badischen Bbl.-Loose
sind u haben und einzusehen bei
G. Zaiser.